



Bern, 26. Mai 2021

---

# **Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten im Hinblick auf den Datenaustausch 2021**

Bericht an die Kommissionen für Wirtschaft und  
Abgaben (WAK) beider Räte

---

Unter Berücksichtigung relevanter Informationen bis am 20. April 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>Management Summary</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Durchführung des Prüfmechanismus</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Erläuterungen zu den Prüfkriterien</b> .....	<b>5</b>
3.1 Herkunft der für die Prüfung relevanten Informationen .....	5
3.2 Prüfkriterien des Bundesbeschlusses im Einzelnen.....	6
3.2.1 Rechtsvorschriften zur Umsetzung des AIA (Art. 1 Abs. 2 Bst. a BB) .....	6
3.2.2 Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Art. 1 Abs. 2 Bst. b BB).....	6
3.2.3 Angemessenes Netzwerk von AIA-Partnerstaaten (Art. 1 Abs. 2 Bst. c BB).....	7
3.2.4 Fehlen von Negativmeldungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d BB).....	8
3.2.5 Kein Verstoss gegen den Ordre Public (Art. 1 Abs. 2 Bst. e BB).....	8
3.2.6 Keine nachweisbaren schweren Menschenrechtsverletzungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. f BB).....	8
<b>4 Länderprüfungen</b> .....	<b>9</b>
4.1 Von der aktuellen Prüfung ausgenommene Partnerstaaten .....	9
4.1.1 Kürzlich erfolgte Aktivierung des AIA .....	9
4.1.2 Nichtreziproke Umsetzung des AIA.....	9
4.2 Prüfungen der neuen Partnerstaaten .....	9
4.2.1 Vorhandensein der erforderlichen Rechtsgrundlagen.....	10
4.2.2 Positive Beurteilung der Vertraulichkeit, der Datensicherheit und des Datenschutzes bei drei neuen Partnern .....	10
4.2.3 Vorhandensein eines angemessenen Netzwerks von AIA-Partnerstaaten .....	10
4.2.4 Keine Negativmeldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums.....	11
4.2.5 Keine Verstösse gegen den Ordre Public .....	11
4.2.6 Keine nachweisbaren schweren Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Besteuerung oder dem Informationsaustausch .....	11
4.3 Risikobasierte Prüfungen der im Vorjahr geprüften Partnerstaaten.....	11
<b>5 Ergebnisse</b> .....	<b>12</b>
5.1 Schlussfolgerungen .....	12
5.2 Weiteres Vorgehen .....	13
<b>Anhang 1: Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019</b> .....	<b>14</b>
<b>Anhang 2: Detailangaben zu den konkreten Länderprüfungen</b> .....	<b>15</b>
1. Antigua und Barbuda.....	15
2. Aserbaidshon .....	16
3. Dominica.....	17
4. Ghana .....	18
5. Libanon .....	19
6. Macao .....	20
7. Pakistan .....	21
8. Samoa .....	22
9. Vanuatu .....	23

## Management Summary

*Die Schweiz erweitert ihr AIA-Netzwerk laufend, und zwar mit den Partnerstaaten, die die staatsvertraglichen Anforderungen hierzu erfüllen. Sie kommt damit den 2014 eingegangenen Verpflichtungen zur Einführung des AIA nach und beweist ihre Bereitschaft zur erfolgreichen Umsetzung des Standards. Der vom Parlament im Jahr 2017 beschlossene Prüfmechanismus stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass die betroffenen Partnerstaaten die Vorgaben des globalen Standards auch tatsächlich einhalten, bevor die Schweiz erstmals Informationen über Finanzkonten übermittelt.*

*Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 2017 über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019<sup>1</sup> hat der Bundesrat im Hinblick auf den ersten automatischen Informationsaustausch mit Partnerstaaten der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung oder MCAA) zu prüfen, ob die betroffenen Partnerstaaten die Voraussetzungen für die standardkonforme Umsetzung des AIA erfüllen.*

*Zum einen betrifft dieser Bericht neue Partnerstaaten, mit denen 2021 erstmals Daten ausgetauscht werden sollen. In den Bundesbeschlüssen über die Einführung des AIA mit diesen Staaten und Territorien ist explizit festgehalten, dass der Bundesbeschluss vom 6. Dezember 2017 sinngemäss anwendbar ist. Damit hat das Parlament klargestellt, dass für jeden neuen Partner, mit dem der AIA ab 2018 reziprok umgesetzt wird, vor dem ersten Datenaustausch geprüft werden muss, ob die abkommensrechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Auf diese Partnerstaaten gelangt dasselbe Prüfverfahren zur Anwendung wie hinsichtlich der Partnerstaaten, mit denen in den vergangenen zwei Jahren erstmals Daten ausgetauscht wurden.*

*Zum anderen wird der AIA im Jahr 2021 wiederum mit den Partnerstaaten durchgeführt, die bereits 2019 und 2020 nach Massgabe der im Bundesbeschluss zum Prüfmechanismus verankerten Kriterien geprüft worden waren. Für die Prüfungen nach erstmaligem Austausch wird in Artikel 2 Absatz 3 des Bundesbeschlusses festgelegt, dass diese periodisch und risikobasiert zu erfolgen haben. Das bedeutet, dass die mit der Umsetzung des AIA betrauten Behörden die Partnerstaaten einem kontinuierlichen Monitoring unterstellen, damit die Schweiz bei relevanten Ereignissen reagieren könnte.*

*Der vorliegende Prüfbericht kommt zum Ergebnis, dass die neun neuen Partnerstaaten, mit denen im Herbst 2021 erstmals Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden sollen, die im Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus vorgesehenen Kriterien einhalten. Bei den bereits in den Vorjahren geprüften Partnerstaaten gelangt der Bundesrat im Rahmen der vorgeschriebenen risikobasierten Prüfung zum Ergebnis, dass es derzeit keine belegten Feststellungen gibt, wonach die Partnerstaaten die Voraussetzungen des Standards nicht erfüllen würden. Sofern den Partnerstaaten keine feststellbaren Verstösse gegen den Standard entgegenzuhalten sind, müssen die multilateralen Übereinkommen vollzogen werden und die Schweiz hat den darin festgelegten Pflichten nachzukommen.*

*Derzeit erfüllen alle geprüften Partnerstaaten die Voraussetzungen für die Durchführung des AIA. Die Schweiz muss die im Jahr 2020 gesammelten Informationen über Finanzkonten von in den Partnerstaaten steuerlich ansässigen Personen somit wie vereinbart spätestens im September 2021 den Partnern übermitteln.*

---

<sup>1</sup> BBI 2018 39

## 1 Ausgangslage

Der Standard zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD (AIA-Standard) ist zum massgebenden international anerkannten Regelwerk im Bereich der Steuertransparenz geworden, was die derzeit fast 7000 verbindlich aktivierten bilateralen AIA-Beziehungen belegen. Der Einbezug von weiteren Staaten und Territorien in das AIA-Netzwerk soll international gleiche Wettbewerbsbedingungen (*Level Playing Field*) gewährleisten und damit die Position des Schweizer Finanzplatzes und Wirtschaftsstandortes gegenüber den Konkurrenzfinanzplätzen und –Standorten absichern.

In der Schweiz muss die Aktivierung des AIA nach Massgabe der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014<sup>2</sup> über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (nachstehend AIA-Vereinbarung oder MCAA) mit jedem einzelnen Partnerstaat vom Parlament genehmigt werden (vgl. dazu Art. 39 Bst. a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015<sup>3</sup> über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; AIAG).

Um sicherzustellen, dass die Partnerstaaten die Vorgaben des globalen Standards tatsächlich einhalten, bevor die Schweiz erstmals Informationen über Finanzkonten übermittelt, hat das Parlament am 6. Dezember 2017 den Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019 beschlossen<sup>4</sup>. In den späteren Bundesbeschlüssen über die Einführung des AIA mit neuen Staaten und Territorien hat das Parlament zudem ausdrücklich festgelegt, dass der Prüfmechanismus auf diese neuen Partnerstaaten analog angewendet werden muss.

Konkret bedeutet dies, dass die Durchführung des Prüfmechanismus im Hinblick auf den Datenaustausch 2021 für die neuen Partnerstaaten, mit denen erstmals Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden sollen, zwingend vorgeschrieben ist. In Bezug auf diese Partnerstaaten muss der Bundesrat einen umfassenden Bericht zuhanden der Kommissionen abliefern. Dies war in den letzten zwei Jahren bereits der Fall.

Bei den bereits geprüften Partnerstaaten ist in den Folgejahren eine periodische risikobasierte Prüfung vorgeschrieben. Sollten für bestimmte Partnerstaaten Indizien bestehen (z. B. rechtliche oder technische Schwierigkeiten bei der Umsetzung, Datensicherheitsvorfälle, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem AIA), die auf allfällige Anwendungsprobleme beim AIA hinweisen, müsste die Situation im Rahmen einer vertieften Prüfung unter Berücksichtigung aller möglichen Quellen geklärt werden.

Der vorliegende Prüfbericht ist entsprechend in zwei Teile gegliedert: Die zwingende Prüfung der neuen Partnerstaaten, und die risikobasierte Prüfung der Partnerstaaten, mit denen der AIA auch 2021 weitergeführt wird.

Im Rahmen des vorliegenden Prüfberichts wird keine Bewertung der Qualität der ausgetauschten Informationen vorgenommen, die die Empfängerstaaten derzeit verarbeiten und nutzen. Dies wird Teil der laufenden Überprüfungen des Global Forum über die Wirksamkeit der Umsetzung des globalen Standards in der Praxis sein, die 2022 abgeschlossen werden.

Der Bundesrat hat unter Berücksichtigung allfälliger Empfehlungen der Kommissionen die nach der AIA-Vereinbarung erforderlichen Massnahmen zu veranlassen, sofern ein Partnerstaat die Voraussetzungen des AIA-Standards in erheblichem Umfang nicht einhält bzw. nicht eingehalten hat. Als mögliche völkerrechtskonforme Massnahmen zählen die Aussetzung des Datenaustauschs oder die Kündigung des AIA mit dem betreffenden Partnerstaat. In der Folgezeit überprüft der Bundesrat periodisch und risikobasiert, ob die Partnerstaaten die Voraussetzungen weiterhin erfüllen und unterbreitet die Folgeberichte den zuständigen parlamentarischen Kommissionen wiederum zur Konsultation.

---

<sup>2</sup> SR 0.653.1

<sup>3</sup> SR 653.1

<sup>4</sup> BBI 2018 39

Über den Prüfmechanismus hinausgehend achtet das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) im Rahmen seiner ordentlichen Tätigkeit auf Entwicklungen in den einzelnen Partnerstaaten. Zudem stellen auch die in den Übereinkommen vorgesehenen Meldungen von allfälligen Anwendungsproblemen in Partnerstaaten ein Frühwarnsystem dar.

## **2 Durchführung des Prüfmechanismus**

Es ist zu beachten, dass Hinweise auf allgemein problematische politische, soziale, kulturelle oder sonstige Gegebenheiten in einem Staat (bspw. eine generelle Korruptionsanfälligkeit, eine prekäre Menschenrechtssituation oder eine zweifelhafte Rechtsstaatlichkeit) nach völkerrechtlicher Aktivierung des AIA gegenüber einem Partnerstaat nur dann abkommensrechtlich erhebliche Einwände bilden, wenn sie mit der Besteuerung oder der steuerlichen Amtshilfe zusammenhängen, oder wenn der Partnerstaat dadurch den globalen AIA-Standard in erheblichem Umfang nicht einhält oder nicht eingehalten hat. Der in Artikel 21 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988<sup>5</sup> über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (nachstehend Amtshilfeübereinkommen) vorgesehene Ordre Public-Vorbehalt setzt also voraus, dass die (schweizerische) öffentliche Ordnung unmittelbar im Zusammenhang mit der Besteuerung oder dem Austausch von AIA-relevanten Daten tangiert sein muss. Dieser Sachlage trägt der Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus Rechnung, indem die relevanten Prüfkriterien detailliert umschrieben sind. Der Bundesbeschluss ist im Einklang mit den relevanten völkerrechtlichen Grundlagen auszulegen.

Auf der Grundlage der Kriterien des Bundesbeschlusses lässt sich im Rahmen einer formellen Prüfung beurteilen, welche Partnerstaaten im Hinblick auf die Übermittlung von Informationen über Finanzkonten standardkonform sind und welche nicht. Sollten anlässlich der Ausarbeitung des Berichts substantielle Tatsachen bekannt werden, die dazu führen, dass an der Verlässlichkeit eines Partnerstaates ernsthaft gezweifelt werden muss, kann der Bundesrat nach Konsultation der zuständigen parlamentarischen Kommissionen beider Räte vor dem ersten Datenaustausch die «Notbremse» ziehen und den AIA mit dem betreffenden Partnerstaat in Übereinstimmung mit den anwendbaren Abkommen aussetzen oder kündigen.

## **3 Erläuterungen zu den Prüfkriterien**

### **3.1 Herkunft der für die Prüfung relevanten Informationen**

Die Informationen, auf deren Grundlage die Standardkonformität der Partnerstaaten beurteilt wird, können aus verschiedenen Quellen stammen. So sieht Abschnitt 5 Absatz 2 der AIA-Vereinbarung in Bezug auf die Vertraulichkeit und Datensicherheit ausdrücklich vor, dass das Sekretariat des Koordinierungsgremiums allfällige Verstösse gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und gegen die Schutzvorkehrungen allen Partnerstaaten mitteilen muss. Zusätzlich werden auch Evaluationen und Berichte internationaler Gremien (Global Forum, OECD, G-20) sowie die Ergebnisse von Gesprächen mit Partnerstaaten berücksichtigt. So werden etwa die Berichte über die umfassenden Länderprüfungen des Global Forum, in denen die Wirksamkeit der praktischen Umsetzung des AIA-Standards in jedem Partnerstaat bewertet werden, künftig eine wesentliche Informationsquelle sein. Dabei wird nebst den rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des AIA insbesondere auch die Einhaltung der Vertraulichkeit und die Sicherheit der ausgetauschten Daten einer umfassenden Prüfung unterzogen. Relevante Informationen zur jeweiligen Landessituation werden zudem bei den Auslandsvertretungen der Schweiz nachgefragt, die auf der Grundlage von Fragekatalogen auch gezielte Nachforschungen zur Umsetzung des AIA in den Partnerstaaten vornehmen. Ferner werden themenspezifische Informationen von Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen in die Analyse mit einbezogen. Schliesslich werden auch die meldenden Finanzinstitute bzw. deren Interessenvertretungen eingeladen, allfällige für die Prüfung relevante Informationen oder Meldungen einzureichen.

---

<sup>5</sup> SR 0.652.1

## **3.2 Prüfkriterien des Bundesbeschlusses im Einzelnen**

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschlusses über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des AIA (nachstehend «BB») prüft der Bundesrat insbesondere die folgenden sechs Kriterien.

### **3.2.1 Rechtsvorschriften zur Umsetzung des AIA (Art. 1 Abs. 2 Bst. a BB)**

Der Bundesrat prüft, ob der Partnerstaat über die für die Umsetzung des AIA erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt. Dazu sind sämtliche Rechtsgrundlagen zu zählen, die für die Durchführung des AIA notwendig sind, so insbesondere die für den Informationsaustausch einschlägigen multilateralen Übereinkommen sowie die interne Umsetzungsgesetzgebung des Partnerstaates, die alle formellen Rechtserlasse und ausführenden Verwaltungsakte, wie Richtlinien und Wegleitungen, umfasst.

Die Erfüllung dieses Kriteriums ist auf der Grundlage der Notifikationen und der damit zusammenhängenden Prüfungen des Global Forum oder dem Fehlen von belegten Negativmeldungen objektiv feststellbar. Dabei ist darauf zu achten, dass das Spezialitätsprinzip, wonach die ausgetauschten Informationen nur zu dem im Abkommen vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen, in einem nationalen Erlass festgelegt sein muss. Wie dieses Prinzip in der Praxis umgesetzt bzw. gehandhabt wird, bildet Bestandteil der materiellen Prüfung der Vertraulichkeit unter Buchstabe b (vgl. Ziff. 3.2.2).

### **3.2.2 Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Art. 1 Abs. 2 Bst. b BB)**

Der Bundesrat prüft, ob der Stand der Vertraulichkeit sowie die vom Partnerstaat im Steuerbereich getroffenen Vorkehrungen für die Datensicherheit und den Datenschutz dem AIA-Standard entsprechen. Unter *Vertraulichkeit* ist der Schutz vor unbefugter Preisgabe von Informationen zu verstehen, die unter dem AIA ausgetauscht werden. Diese Daten und Informationen dürfen ausschliesslich einem klar umschriebenen Kreis von hierzu befugten Personen zugänglich sein. In diesem Bericht umfasst der Begriff der Vertraulichkeit stets auch das Spezialitätsprinzip, wonach die Informationen nur zu den im Amtshilfeübereinkommen und in der AIA-Vereinbarung festgelegten steuerlichen Zwecken verwendet und den für den Vollzug des AIA zuständigen Behörden mitgeteilt werden dürfen.

Die Einhaltung dieser Kriterien ist auf der Grundlage der Notifikationen und der damit zusammenhängenden Prüfungen des Global Forum oder dem Fehlen von belegten Negativmeldungen durch andere Partnerstaaten, Individualpersonen oder Unternehmen feststellbar. Ferner können Betroffene nachweisbare Verletzungen der Vertraulichkeit, der Datensicherheit oder des Datenschutzes direkt dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums melden. Konkret geht es darum, festzustellen, ob in den zu prüfenden Partnerstaaten im Zusammenhang mit der Umsetzung des AIA irgendwie geartete Unregelmässigkeiten oder Probleme bekannt sind, so beispielsweise ob Anzeichen bestehen, dass über den AIA erhaltene Daten nicht vertraulich oder für andere als rein steuerliche Zwecke verwendet werden, oder ob Zweifel an der Datensicherheit (Infrastruktur, Datenlecks) bestehen.

Das Global Forum verfügt zudem über einen Informations- und Schutzmechanismus, der im Falle von Verletzungen der Vertraulichkeit und/oder der Datensicherheit ausgelöst wird. Die Bewältigung des Datensicherheitsvorfalls in Bulgarien im Jahr 2019 zeigt, dass dieser Mechanismus im Bereich des AIA zeitnah und effektiv funktioniert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Global Forum fortlaufend prüft, ob die Staaten die ausgetauschten Informationen vertraulich, sicher und in Übereinstimmung mit den übrigen staatsvertraglichen Vorgaben aufbewahren. In einer ersten Phase hat das Global Forum in den im stufenweisen Verfahren durchgeführten Prüfungen analysiert, ob die länderspezifischen Rahmenbedingungen im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit sowohl in rechtlicher als auch in operativer Hinsicht dem globalen Standard entsprechen. Anlässlich dieser Prüfungen festgestellte Lücken mit potenziell systemrelevanten Beeinträchti-

gungen hätten zur Folge, dass die betroffenen Partnerstaaten keine Informationen über Finanzkonten erhalten, solange sie diese Mängel nicht beheben. In einer zweiten Phase prüft das Global Forum im Rahmen von umfassenden Länderevaluationen nunmehr die Wirksamkeit der praktischen Umsetzung des AIA-Standards, um festzustellen, ob die teilnehmenden Staaten und Territorien die Voraussetzungen des AIA-Standards im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit kontinuierlich und korrekt anwenden.

Im Rahmen dieser Länderevaluationen wird entscheidend sein, dass die Staaten und Territorien ein *Information Security Management* (ISM) betreiben, welches sicherstellt, dass die ausgetauschten Informationen ausschliesslich für steuerliche Zwecke verwendet werden und eine Weitergabe an Unbefugte ausgeschlossen ist. Ein ISM-System besteht aus spezifischen Governance-Regelungen, Richtlinien, Verfahren und Praxen, die sich mit Risiken der Informationssicherheit, einschliesslich IT-bezogener Risiken, befassen. Ein ISM-System muss zudem international anerkannten Sicherheitsstandards oder «best practices» entsprechen (ISO/IEC 27000-Serie). Ferner müssen die Staaten und Territorien über einen Massnahmenplan verfügen, um im Falle von Sicherheitsvorfällen effektiv und umfassend reagieren zu können.

### **3.2.3 Angemessenes Netzwerk von AIA-Partnerstaaten (Art. 1 Abs. 2 Bst. c BB)**

Der Bundesrat prüft, ob der Partnerstaat über ein angemessenes Netzwerk von Partnerstaaten, einschliesslich der relevanten Konkurrenzfinanzplätze, mit denen er den AIA umsetzt, verfügt. Das dem globalen AIA-Standard zugrundeliegende *Level Playing Field* («gleich lange Spiesse») will sicherstellen, dass kein Staat von vornherein einen Vorteil im Wettbewerb erlangt. Konkret bedeutet dies, dass alle Staaten und Territorien, die sich zur Einführung des AIA verpflichtet haben, diesen zeitnah und standardkonform mit allen Signatarstaaten und –territorien der AIA-Vereinbarung umsetzen müssen. Nur auf der Grundlage gleicher Wettbewerbsbedingungen kann der globale AIA-Standard seine volle Wirkung entfalten.

Für die Schweiz ist ausserdem wichtig, dass die Partnerstaaten den AIA auch mit den direkten Konkurrenzfinanzplätzen durchführen, andernfalls einem nicht teilnehmenden Konkurrenzfinanzplatz durch die Lücke im AIA-System ein wettbewerblicher Vorteil entsteht. Zu den direkten Konkurrenzfinanzplätzen der Schweiz sind insbesondere Hongkong, Luxemburg, Liechtenstein, Monaco, Panama, Singapur, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Arabischen Emirate zu zählen.

Das Global Forum und die OECD prüfen und beurteilen die Netzwerke der einzelnen Partnerstaaten im Hinblick auf die Erstellung der G-20 Liste von unkooperativen Staaten und Territorien im Sinne einer Grundvoraussetzung des Standards. Die EU hat im Hinblick auf ihre Liste ein ähnliches Kriterium festgelegt. Das Global Forum hat inzwischen begonnen, die praktische Umsetzung des AIA-Standards durch die teilnehmenden Staaten und Territorien umfassend zu evaluieren. Dabei bildet das Netzwerk der AIA-Partner eines der wichtigen Prüfelemente.

Die Erfüllung dieses Kriteriums ist auf der Grundlage der Notifikationen und der damit zusammenhängenden Prüfungen des Global Forum sowie durch die Nichtaufnahme in die Listen der G-20 bzw. der EU feststellbar.

Auch wenn es sich um ein wichtiges Element zur Beurteilung des *Level Playing Field* als Grundvoraussetzung des globalen Standards handelt, ist das Fehlen eines angemessenen Netzwerks von Austauschpartnern für sich allein jedenfalls kein ausreichender Grund, den AIA auszusetzen, da die einschlägigen Übereinkommen kein entsprechendes Kriterium vorsehen. Angesichts der fortschreitenden Konsolidierung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Steueramtshilfe sowie der Tatsache, dass die grosse Mehrheit der teilnehmenden Staaten und Territorien ihre Netzwerke von Austauschpartnern erweitert haben, hat die Relevanz dieses Kriteriums stark abgenommen.

Sehr vereinzelt haben bestimmte Staaten den AIA aus anderen als abkommensrechtlichen Gründen mit bestimmten Staaten nicht eingeführt (z.B. Kanada gegenüber Saudi-Arabien

und umgekehrt). Die Entscheidungen dieser Staaten, den AIA entgegen ihren grundsätzlichen Zusagen nicht durchzuführen, beruhen auf rein politischen Erwägungen, die keinen Bezug zu den AIA-Abkommen haben. Dies wurde von der OECD zur Kenntnis genommen und dürfte bei den Länderevaluationen entsprechend ins Gewicht fallen, so insbesondere, wenn zwischen den betroffenen Staaten und Territorien Finanzbeziehungen bestehen.

### **3.2.4 Fehlen von Negativmeldungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d BB)**

Der Bundesrat prüft ferner, ob dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung Meldungen über Verstösse gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder ein Versagen der Schutzvorkehrungen im Partnerstaat vorliegen.

Aufgrund genereller bzw. gezielter Nachfragen beim Sekretariat lässt sich feststellen, ob entsprechende Negativmeldungen zu bestimmten Staaten oder Territorien eingegangen sind. Zudem hat das Global Forum ein Verfahren entwickelt, wonach das Sekretariat alle am AIA beteiligten Partnerstaaten unverzüglich über eingehende Meldungen informiert.

### **3.2.5 Kein Verstoss gegen den Ordre Public (Art. 1 Abs. 2 Bst. e BB)**

Der Bundesrat prüft überdies, ob die mit der Durchführung des AIA betrauten schweizerischen Behörden Tatsachen festgestellt haben, deren Vorliegen gemäss Artikel 21 des Amtshilfeübereinkommens zur Folge hat, dass die Schweiz allgemein oder im Einzelfall nicht dazu verpflichtet werden kann, den AIA im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung (Ordre Public) umzusetzen. Der Inhalt der öffentlichen Ordnung bestimmt sich nach der schweizerischen Rechtsauffassung, wobei rechtlich nicht substantiierte, sachfremde Gründe, die nur darauf abzielen, dem Abkommen die Anwendung zu versagen, nicht genügen.

Bei diesem Kriterium ist entscheidend, dass seitens der mit der Umsetzung des AIA betrauten Behörden (Eidgenössische Steuerverwaltung [ESTV], Staatssekretariat für internationale Finanzfragen) keine Feststellungen vorliegen, die gegenüber dem betroffenen Partnerstaat zu einer Suspendierung oder Aufhebung des Amtshilfeübereinkommens führen könnten. Konkret wird darauf abgestellt, ob den zuständigen Behörden oder den Schweizer Aussenvertretungen mit den Abkommen unvereinbare Zustände oder Massnahmen im Bereich der Amtshilfe bekannt sind, oder ob durch betroffene Personen Gesuche anhängig gemacht worden sind, womit unter Berufung auf den Ordre Public-Vorbehalt die Unterlassung des Datenaustauschs beantragt wird. Das Vorliegen einer einzelnen Eingabe soll grundsätzlich nicht zur Suspendierung des AIA mit einem Partnerstaat führen, es sei denn, es werde dadurch nachweislich eine ordre public-widrige Praxis offenbart, die zahlreiche Personen betrifft.

### **3.2.6 Keine nachweisbaren schweren Menschenrechtsverletzungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. f BB)**

Der Bundesrat prüft schliesslich, ob vom Datenaustausch betroffene Personen im Zusammenhang mit ausgetauschten Informationen über Finanzkonten im Partnerstaat Verfahren ausgesetzt sind, die nachweisbar schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen oder zur Folge haben könnten. Es geht nicht darum, auf der Grundlage dieses Kriteriums die Menschenrechtssituation oder die Rechtsstaatlichkeit in einem Partnerstaat allgemein zu beurteilen und daraus Schlussfolgerungen in Bezug auf den AIA zu ziehen.

Verletzungen von Menschenrechten stehen abkommenstechnisch nur dann im Zusammenhang mit dem AIA, wenn die ausgetauschten Daten der Grund für eine Verletzung völkerrechtlich verbindlicher Menschenrechtsnormen und –standards sind. Damit ein konkreter Verstoss gegen die einschlägigen Menschenrechtsgarantien – zu denen im Bereich des AIA insbesondere verfahrensrechtliche Standards der EMRK oder des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) sowie allgemein geltende Besteuerungsgrundsätze zu zählen sind – die Aussetzung des AIA rechtfertigt, muss zwangsläufig ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der geltend gemachten Rechtsverletzung und der Besteuerung bzw. der steuerlichen Amtshilfe nachweisbar sein.



Dabei kann es sich um die Verletzung der Verfahrensgrundsätze wie unfaire Gerichtsverfahren oder unverhältnismässige Strafen bei Steuervergehen handeln. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn Steuerpflichtige, die ihre im Ausland gelegenen Vermögenswerte nicht korrekt offenlegen, willkürliche Festnahmen, Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe, Kollektivstrafen, «Naming and Shaming» oder Enteignungen zu gewärtigen hätten.

Die Prüfung dieses Kriteriums erfolgt auf der Grundlage von belegten oder glaubhaft dargelegten Sachverhalten in Einzelfällen, wonach der Austausch der Daten schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen oder zur Folge haben könnte.

## 4 Länderprüfungen

### 4.1 Von der aktuellen Prüfung ausgenommene Partnerstaaten

Der Prüfmechanismus hat den Zweck, vor der ersten Übermittlung von Informationen über Finanzkonten nochmals zu überprüfen, ob die einzelnen Partnerstaaten alle staatsvertraglich stipulierten Voraussetzungen für den AIA erfüllen. Die diesjährigen Prüfungen legen den Fokus auf jene Staaten und Territorien, denen im Herbst 2021 erstmals Daten übermittelt werden sollen. Weiter sind unter den Partnerstaaten, die Gegenstand des Prüfberichts von 2020 bildeten, solche zu prüfen, zu denen Hinweise bestehen, wonach der AIA nicht standardkonform umgesetzt wird.

#### 4.1.1 Kürzlich erfolgte Aktivierung des AIA

Mit der **Türkei** und **Peru** (reziproker Datenaustausch) sowie mit **Albanien**, **Brunei Darussalam** und **Nigeria** (nichtreziproker Datenaustausch) ist der AIA seit Januar 2021 aktiviert. Der Prüfmechanismus findet somit erst 2022 auf diese Partnerstaaten Anwendung.

Das Parlament hat überdies der Einführung des AIA mit **Kasachstan**, den **Malediven**, **Niue**, **Oman**, **Sint Maarten** und **Trinidad und Tobago** zugestimmt. Diese Staaten und Territorien erfüllen die Voraussetzungen des globalen Standards nicht, sodass der AIA noch nicht aktiviert wurde. Im heutigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, wann mit diesen Partnerstaaten erstmals Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden sollen.

#### 4.1.2 Nichtreziproke Umsetzung des AIA

**Anguilla**, **Bahamas**, **Bahrain**, **Bermuda**, die **Britischen Jungferninseln**, die **Cayman Inseln**, **Katar**, **Kuwait**, die **Marshall-Inseln**, **Nauru**, die **Turks- und Caicos-Inseln** sowie die **Vereinigten Arabischen Emirate** haben sich aufgrund ihrer Steuersysteme (keine Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuern) zu «*permanent non reciprocal jurisdictions*» erklärt, d. h. sie werden dauerhaft Informationen über Finanzkonten von in der Schweiz steuerlich ansässigen Personen liefern, erhalten im Gegenzug aber keine solche Daten aus der Schweiz, da sie entsprechende Informationen nicht benötigen.

### 4.2 Prüfungen der neuen Partnerstaaten

**Antigua und Barbuda**, **Aserbaidshan**, **Dominica**, **Ghana**, der **Libanon**, **Macao**, **Pakistan**, **Samoa** und **Vanuatu** wurden nach Massgabe der Kriterien des Prüfmechanismus analysiert. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind nachstehend zusammengefasst. Detaillierte Informationen zu jedem einzelnen Partnerstaat sind im Anhang 2 verfügbar.

**Dominica**, **Ghana**, der **Libanon**, **Macao**, **Samoa** und **Vanuatu** haben sich zum reziproken AIA verpflichtet, erfüllen aber derzeit die Voraussetzungen des Standards im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit nicht. Solange das Global Forum diesbezügliche Verbesserungen nicht validiert hat, dürfen diese Partnerstaaten nicht am reziproken Informationsaustausch teilnehmen. Wegen ihrer Verpflichtung müssen sie ihren Partnerstaaten aber Informationen über Finanzkonten übermitteln. Sie haben sich deshalb zu «*temporary non*

*reciprocal jurisdictions*» erklärt und der OECD eine entsprechende Notifikation zukommen lassen. Meldende schweizerische Finanzinstitute müssen ab dem Zeitpunkt der Aktivierung des AIA die relevanten Daten über Personen, die steuerlich in diesen Staaten ansässig sind, sammeln und diese innert vorgegebener Frist an die ESTV weiterleiten. Letztere wird diese Daten erst an die jeweiligen Partnerstaaten übermitteln, wenn sie die Vorgaben zur Vertraulichkeit und Datensicherheit in zufriedenstellender Weise erfüllen und eine aktualisierte Prüfung des Global Forum dies bestätigen wird. Sobald dies der Fall ist, wird das EFD prüfen, ob die Voraussetzungen zur reziproken Umsetzung des AIA gegeben sind und bei einer positiven Beurteilung mit den betroffenen Partnerstaaten Daten über Finanzkonten austauschen. Da diese Partnerstaaten möglicherweise kurzfristig am reziproken Datenaustausch teilnehmen werden, wird die entsprechende Prüfung nach dem Prüfmechanismus bereits vorweggenommen. Aufgrund der derzeit verfügbaren Informationen weist jedenfalls nichts darauf hin, dass der Informationsaustausch mit diesen Partnerstaaten problematisch sein könnte.

#### **4.2.1 Vorhandensein der erforderlichen Rechtsgrundlagen**

Generell lässt sich feststellen, dass die geprüften Partnerstaaten nachweislich über die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des AIA verfügen (Primär- und Sekundärgesetzgebung). Die Erfüllung dieser Kriterien ist auf der Grundlage der Notifikationen und den damit zusammenhängenden Länderprüfungen des Global Forum (legal determination) objektiv belegt.

#### **4.2.2 Positive Beurteilung der Vertraulichkeit, der Datensicherheit und des Datenschutzes bei drei neuen Partnern**

Die rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit in drei dieser Partnerstaaten wurden vom Expertenpanel des Global Forum als zufriedenstellend beurteilt (Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Pakistan). Es ist insbesondere gewährleistet, dass die AIA-Daten von eigens dafür ausgebildeten Abteilungen der Steuerbehörden nach Massgabe spezifischer Verfahren behandelt werden.

Wo dies nicht der Fall war, müssen die betroffenen Partnerstaaten Korrekturmassnahmen durchführen und dürfen nur in nichtreziproker Weise am AIA teilnehmen, bis das Global Forum die Verbesserungen validiert hat (Dominica, Ghana, Libanon, Macao, Samoa, Vanuatu).

Hinzu kommt, dass sich alle neuen Partnerstaaten im Rahmen ihrer Notifikationen ausnahmslos zur Beachtung der von der Schweiz verlangten datenschutzrechtlich massgebenden Grundsätze verpflichtet haben. Damit trägt die Schweiz den vom internationalen Datenaustausch ausgehenden Gefährdungen der Privatsphäre Rechnung und verfügt über eine zusätzliche Sicherheit, um im Falle einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Grundsätzen den AIA mit einem fehlbaren Partnerstaat aussetzen zu können.

Es fehlen ausserdem belegte Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach die geprüften Partnerstaaten relevante Defizite bei der Umsetzung des AIA aufweisen würden.

#### **4.2.3 Vorhandensein eines angemessenen Netzwerks von AIA-Partnerstaaten**

Alle in diesem Jahr geprüften Staaten und Territorien verfügen inzwischen über angemessene Netzwerke von AIA-Partnerstaaten, welche die wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz mitumfassen. Die für die vorliegende Prüfung relevanten Informationen können den Notifikationen der einzelnen Staaten und Territorien entnommen werden, wobei zu bemerken ist, dass diesem Kriterium eine dynamische Komponente eigen ist, da die teilnehmenden Staaten und Territorien ihre Notifikationen der AIA-Partnerstaaten mehr oder weniger regelmässig aktualisieren.

#### **4.2.4 Keine Negativmeldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums**

Dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung liegen bis dato keine Meldungen über Verstösse gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder ein Versagen der Schutzvorkehrungen zu diesen Partnerstaaten vor.

#### **4.2.5 Keine Verstösse gegen den Ordre Public**

Ebenso liegen den mit der Durchführung des AIA betrauten schweizerischen Behörden keine Feststellungen oder Meldungen vor, wonach die Schweiz gestützt auf den Ordre Public-Vorbehalt in Artikel 21 des Amtshilfeübereinkommens veranlasst wäre, den automatischen Informationsaustausch aufgrund der allgemeinen Sachlage oder im Einzelfall gegenüber einem Partnerstaat auszusetzen. Namentlich den Schweizerischen Aussenvertretungen in den betroffenen Partnerstaaten sind keine Unregelmässigkeiten und Probleme bei der Umsetzung des AIA bekannt.

#### **4.2.6 Keine nachweisbaren schweren Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Besteuerung oder dem Informationsaustausch**

Weder die Schweizerischen Aussenvertretungen in den betroffenen Ländern noch die Abteilung für menschliche Sicherheit im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten haben Kenntnis von belegten Feststellungen in konkreten Einzelfällen, wonach die Besteuerung oder der Austausch von Daten über Finanzkonten unmittelbar schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen oder zur Folge haben. Es ist insbesondere nichts bekannt, dass in diesen Partnerstaaten im Falle der nicht korrekten Offenlegung von im Ausland gelegenen Vermögenswerten unverhältnismässige Strafen ausgesprochen worden sind. Aufgrund der im Vorfeld des AIA in den Partnerstaaten durchgeführten Regularisierungsprogramme bzw. Steueramnestien oder den in den nationalen Rechtsordnungen vorgesehenen Möglichkeiten zur straflosen nachträglichen Offenlegung von bisher nicht deklarierten, im Ausland gelegenen Vermögenswerten muss davon ausgegangen werden, dass die in der Schweiz gelegenen Finanzkonten, die in diesen Partnerstaaten steuerlich ansässigen Personen gehören, nunmehr regularisiert sein dürften.

In Bezug auf die Möglichkeit der meldepflichtigen Personen, die Unterlassung der Datenübermittlung nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG zu verlangen, hat die ESTV ein Informationsblatt publiziert. Derzeit liegen keine Gesuche zu den neuen Partnerstaaten vor. Allerdings können gemäss diesem Informationsblatt noch bis am 31. Juli des Jahres, in welchem die Daten an den Partnerstaat übermittelt werden sollen, entsprechende Anträge bei der ESTV eintreffen. Das EFD wird die diesbezüglichen Entwicklungen genau verfolgen und die sich allenfalls daraus ergebenden Schlussfolgerungen in die Gesamtbeurteilung einfließen lassen. Weiter gilt es festzuhalten, dass die vom Datenaustausch betroffenen Personen bereits im Rahmen der gesetzlichen Informationspflichten der meldenden Finanzinstitute über den bevorstehenden Datenaustausch in Kenntnis gesetzt worden sind.

### **4.3 Risikobasierte Prüfungen der im Vorjahr geprüften Partnerstaaten**

Im Bundesbeschluss wird festgelegt, dass die Prüfungen dieser Partnerstaaten periodisch und risikobasiert zu erfolgen haben. Konkret bedeutet dies, dass die mit der Umsetzung des AIA betrauten Behörden diese Partnerstaaten einem kontinuierlichen Monitoring unterstellen, um allfällige Risikostaat zu identifizieren. Bestehen Indizien, dass der AIA in einem Partnerstaat nicht standardkonform durchgeführt wird (dazu gehören etwa rechtliche oder technische Umsetzungsprobleme, Datenlecks, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem AIA), wird die konkrete Situation genau überprüft. Nebst Nachfragen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums und beim Global Forum werden erforderlichenfalls auch Abklärungen durch die schweizerischen Aussenvertretungen veranlasst. Dieser Ansatz lässt Raum für ein differenziertes Vorgehen und ermöglicht es, Prüfungen dann gezielt vorzunehmen, wenn sich relevante Ereignisse zutragen.

Konkret betrifft dies **Andorra, Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, China, die Cook-Inseln, Costa Rica, Curaçao, die Färöer-Inseln, Grönland, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Kolumbien, Liechtenstein, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, die Überseegemeinden der Niederlande (Bonaire, Saint Eustatius, Saba), Panama, Russland, Saint Kitts und Nevis, Saint-Lucia, San Marino, Saudi-Arabien, die Seychellen, Singapur, Südafrika und Uruguay**. Costa Rica und Curaçao erfüllen aufgrund entsprechender Prüfungen des Global Forum nunmehr die Anforderungen im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit, so dass sie seit 2020 ebenfalls am reziproken Datenaustausch teilnehmen dürfen.

**Aruba, Belize, Bulgarien, Grenada, Montserrat, Rumänien sowie Saint Vincent und die Grenadinen** haben sich zwar zum reziproken AIA verpflichtet, gelten aber weiterhin als *«temporary non reciprocal jurisdictions»*, weil sie die Anforderungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit nicht vollumfänglich erfüllen. Solange das Global Forum die von diesen Partnerstaaten getroffenen Verbesserungen nicht validiert hat, werden sie keine Informationen über Finanzkonten aus der Schweiz erhalten.

Seit dem letzten Prüfbericht konnten weder in Einzelfällen noch allgemein Tatsachen oder Ereignisse festgestellt werden, die darauf hindeuten, dass diese Partnerstaaten die Voraussetzungen des Standards nicht erfüllen würden. Es liegen keine spezifischen Meldungen vor, wonach im Zusammenhang mit der Besteuerung oder der steuerlichen Amtshilfe die massgebenden abkommensrechtlichen Regeln nicht eingehalten worden sind. Dies gilt namentlich auch in Bezug auf Staaten, in denen die Beachtung der Menschenrechte generell und insbesondere der Schutz der Privatsphäre problematisch sind. Es gibt derzeit keine belegten Hinweise, wonach die an solche Staaten übermittelten sensiblen Personendaten zweckentfremdet worden wären, und es ist bisher auch kein Fall bekannt, in dem ein Partnerstaat den Datenaustausch gegenüber einem solchen Staat ausgesetzt oder gekündigt hätte.

Aus Einzelfällen, in denen es zu Problemen gekommen ist, konnten letztlich keine Schlussfolgerungen gezogen werden, die als Begründung für die Aussetzung des Datenaustauschs zwischen der Schweiz und betroffenen Partnerstaaten ausreichen würden. Auch politische Differenzen, die das bilaterale Verhältnis zwischen Drittstaaten belasten, bilden für die Schweiz keinen Grund, den AIA mit einzelnen Staaten zu stoppen.

Im Zusammenhang mit dem individuellen Rechtsschutz vom Datenaustausch betroffener im Ausland steuerlich ansässiger Personen hat sich ergeben, dass vereinzelt Gesuche nach Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 AIAG vorliegen. Aus diesen lassen sich jedoch keine Schlussfolgerungen ziehen, wonach in einem Partnerstaat die rechtsstaatlichen Garantien im Zusammenhang mit der Besteuerung und der Amtshilfe derart verletzt würden, dass dies für die meldepflichtigen Personen schwerwiegende Nachteile zur Folge hätte.

Bei Partnerstaaten, in denen Zweifel an der Einhaltung des Spezialitätsprinzips und an der Sicherheit der übermittelten Daten bestehen, haben die Schweizer Botschaften bei den zuständigen Behörden nachgefragt. Die Abklärungen haben ergeben, dass keine Datenleaks bei den Steuerbehörden zu verzeichnen waren und somit keine AIA-Daten betroffen sind. Ausserdem haben die zuständigen Behörden dieser Länder zugesichert, dass die ausgetauschten Daten – entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Übereinkommen – ausschliesslich zu Steuerzwecken verwendet werden. Es zeigt sich, dass die strikten Vorgaben des Standards sicherstellen, dass AIA-Daten vor Missbräuchen geschützt sind (getrennte Verwaltung und Aufbewahrung; beschränkte Zugriffsberechtigungen; auf Steuerzwecke eingeschränkte Verwendung [Spezialitätsprinzip]; Geheimhaltung).

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen und nach Anhörung verschiedener Akteure (insb. Schweizer Aussenvertretungen in den betroffenen Partnerstaaten) kommt der

Prüfbericht nach einlässlichen Abklärungen zum Ergebnis, dass die Partnerstaaten, mit denen erstmals im Herbst 2021 Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden sollen, die im Bundesbeschluss statuierten Prüfkriterien erfüllen. Es ist auch kein Fall bekannt, in dem ein Drittstaat den Datenaustausch wegen der Nichteinhaltung des AIA-Standards im Verhältnis zu einem vom Prüfbericht erfassten Partnerstaat ausgesetzt hätte.

Im Rahmen der risikobasierten Prüfung der Partnerstaaten, mit denen der AIA seit 2019 bzw. 2020 durchgeführt wird, gibt es keine belegten Feststellungen, wonach ein Partnerstaat die Voraussetzungen des AIA-Standards nicht erfüllen würde. Der AIA funktioniert in den meisten Partnerstaaten problemlos und gehört inzwischen zum «daily business». Dies gilt auch für Staaten und Territorien, die aus rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Sicht nicht optimal aufgestellt sind. Die multilateralen Abkommen stellen aber verbindlich und abschliessend Mindestanforderungen auf, die es bei der Durchführung des AIA einzuhalten gilt. Nur wenn die Besteuerung in einem anderen Staat und/oder der steuerliche Datenaustausch nachweislich schwere Verletzungen der Menschenrechte, der Grundrechte allgemein, der Verfahrensrechte, der allgemein geltenden Besteuerungsgrundsätze oder des schweizerischen Ordre Public mit sich bringen oder zur Folge haben können, kann die Schweiz Massnahmen ergreifen. Erfüllen die Partnerstaaten aber die Voraussetzungen des Standards, bzw. können ihnen keine nachweisbaren Verstösse gegen die anwendbaren Abkommensbestimmungen entgegeng gehalten werden, sind diese von der Schweiz zu vollziehen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Daten über Finanzkonten trotz der COVID-Pandemie zuverlässig geliefert wurden, und zwar auch in den Fällen, in denen die Partnerstaaten eine Fristverlängerung für die Datenübermittlung beantragt hatten. Auch ein Ereignis wie die Pandemie vermochte den AIA-Mechanismus und dessen Funktionieren nicht auszuhebeln.

Konkret ergibt die Prüfung, dass die geprüften Partnerstaaten derzeit die Voraussetzungen für die Durchführung des AIA erfüllen. Die Schweiz wird gestützt auf ihre staatsvertraglichen Verpflichtungen den Partnerstaaten die Informationen über Finanzkonten wie geplant im Herbst 2021 übermitteln. Dies hat in zahlreichen Partnerstaaten einen positiven Einfluss auf die Reputation des Schweizer Finanzplatzes, der als seriös und zuverlässig gilt.

Die Schweiz verfügt ferner über staatsvertragliche und gesetzliche Schutzmechanismen, um im Falle einer künftigen Feststellung einer nicht standardkonformen Umsetzung des AIA durch einen Partnerstaat jederzeit angemessen reagieren zu können.

## **5.2 Weiteres Vorgehen**

Der Bundesrat unterbreitet diesen Bericht gestützt auf Art. 2 des Bundesbeschlusses über den Prüfmechanismus den zuständigen parlamentarischen Kommissionen (WAK-N und WAK-S) zur Konsultation. Die Kommissionen haben die Gelegenheit, Empfehlungen auszusprechen. Ein allfälliger Entscheid, den Datenaustausch mit einzelnen Partnerstaaten auszusetzen, liegt – mit Ausnahme der in Art. 31 Abs. 2 AIAAG vorgesehenen Fällen – grundsätzlich in der alleinigen Zuständigkeit des Bundesrates. Er wird die Empfehlungen der Kommissionen berücksichtigen und gegebenenfalls die nach seinem Dafürhalten erforderlichen Massnahmen nach Massgabe der relevanten staatsvertraglichen Bestimmungen veranlassen.

## **Anhang 1: Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019**

vom 6. Dezember 2017

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 163 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>6</sup>  
sowie auf Artikel 148 Absätze 1 und 2 sowie 152 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>7</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 2017<sup>8</sup>,  
*beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Bundesrat prüft im Hinblick auf den ersten automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit Partnerstaaten der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014<sup>9</sup> über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung), der im September 2019 stattfindet, ob diese Partnerstaaten die Voraussetzungen für die standardkonforme Umsetzung des automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) erfüllen.

<sup>2</sup> Er prüft insbesondere, ob die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Partnerstaat verfügt über die für die Umsetzung des AIA erforderlichen Rechtsvorschriften; dazu gehören insbesondere die Einhaltung des Spezialitätsprinzips, gemäss dem Informationen nur zu dem im Abkommen vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen;
- b. der Stand der Vertraulichkeit sowie der Vorkehrungen für die Datensicherheit und den Datenschutz entspricht im Partnerstaat den Standards der AIA-Vereinbarung;
- c. der Partnerstaat verfügt über ein angemessenes Netzwerk von Partnerstaaten, einschliesslich der relevanten Konkurrenzfinanzplätze, mit denen er den AIA umsetzt;
- d. dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung liegen keine Meldungen über Verstösse gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder ein Versagen der Schutzvorkehrungen im Partnerstaat vor;
- e. es liegen keine Feststellungen der mit der Durchführung des AIA betrauten schweizerischen Behörden vor, dass nach Artikel 21 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988<sup>10</sup> über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen aufgrund der allgemeinen Sachlage oder im Einzelfall keine Verpflichtung der Schweiz zum automatischen Austausch von Informationen besteht;
- f. vom Datenaustausch betroffene Personen sind im Zusammenhang mit ausgetauschten Steuerinformationen im Partnerstaat nicht Verfahren ausgesetzt, die nachweisbar schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen oder zur Folge haben könnten.

<sup>3</sup> Er fasst die Ergebnisse in einem Bericht zusammen.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Bundesrat unterbreitet den Bericht den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Konsultation.

<sup>2</sup> Er veranlasst unter Berücksichtigung der Empfehlungen der zuständigen parlamentarischen Kommissionen die nach der AIA-Vereinbarung erforderlichen Massnahmen.

<sup>3</sup> In der Folgezeit überprüft der Bundesrat periodisch und risikobasiert, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 1 weiterhin gegeben sind und unterbreitet diese Berichte den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Konsultation.

### **Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

---

<sup>6</sup> SR 101

<sup>7</sup> SR 171.10

<sup>8</sup> BBI 2017 4913

<sup>9</sup> SR 0.653.1

<sup>10</sup> SR 0.652.1

## Anhang 2: Detailangaben zu den konkreten Länderprüfungen

### 1. Antigua und Barbuda

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p><b>Vorhanden</b></p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Automatic Exchange of Financial Account Information Act 2016 (No. 11 of 2016)</i>, <i>Automatic Exchange of Financial Account Information (Amendment) Act 2017 (No. 39 of 2017)</i>, <i>Automatic Exchange of Financial Account Information Regulations 2017 (Statutory Instrument No. 18 of 2017)</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>Die rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit wurden vom Expertenpanel des Global Forum als zufriedenstellend beurteilt.</p> <p>Auf Liste des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das <i>Common Law</i> stellt zwar den Schutz der Privatsphäre sicher, das auch allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes mitumfasst).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Antigua und Barbuda diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>101 Partnerstaaten nach dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS/MCAA), darunter fast alle Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (ausser Hongkong; Stand Mai 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p><b>Keine</b></p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p><b>Keine</b></p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p><b>Keine</b></p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Antigua und Barbuda hat grosse Anstrengungen unternommen, um den Standard konform umzusetzen. Der Aktionsplan im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit wurde 2019 erfolgreich umgesetzt.</p> <p>In Antigua und Barbuda kennt kein spezifisches Programm für die Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit. Steuerpflichtige können aber bislang nicht deklarierte Vermögenswerte freiwillig offenlegen. In diesen Fällen müssen die Betroffenen die ausstehenden Steuern samt Zinsen nachzahlen und eine Strafsteuer in der Höhe von 10 Prozent der unversteuerten Vermögenswerte entrichten. Von weiteren Strafen wird abgesehen.</p>

## 2. Aserbaidshan

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p><b>Vorhanden</b></p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: Ausführungserlasse gestützt auf das Steuergesetz der Republik von Aserbaidshan (<i>Law no. 905-IG vom 11. Juli 2000 sowie Decree N 211/2015 bzw. N 272/2018</i>)</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>Die rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit wurden vom Expertenpanel des Global Forum als zufriedenstellend beurteilt.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt. Aserbaidshan verfügt über ein eigenständiges Datenschutzgesetz (<i>Law no. 998-IIIQ vom 11. Mai 2010</i>), das die wichtigsten Grundsätze zur Sammlung, zur Übermittlung und zum Schutz von persönlichen Daten enthält. Aserbaidshan hat auch das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV-Nr. 108) ratifiziert, wonach die Individualschutzrechte (Zugang zu den persönlichen Daten, Berichtigung und Löschung von persönlichen Daten, Widerspruch gegen die Weitergabe von persönlichen Daten) gewährleistet sein müssen.</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Aserbaidshan diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>99 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Mai 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p><b>Keine</b></p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p><b>Keine</b></p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p><b>Keine</b></p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>In Aserbaidshan werden von offizieller Seite hohe Erwartungen in den AIA gesetzt, weil die Hoffnung besteht, dass damit die Korruption wirksam bekämpft werden kann.</p> <p>Aserbaidshan kennt weder eine Steueramnestie noch ein spezifisches Regularisierungsprogramm. Auch im ordentlichen Steuerverfahren gibt es keine Möglichkeit, bisher nicht deklarierte Vermögenswerte nachträglich auf freiwilliger Basis offenzulegen. Eine unterlassene Deklaration qualifiziert allgemein als Steuerhinterziehung, die strafbar ist. Zusätzlich zur ausstehenden Steuer werden Zinsen sowie Strafsteuern (in der Höhe der im Zeitraum der Hinterziehung angefallenen Erträge) fällig. Wird dieser Betrag beglichen, gilt die Angelegenheit in der Regel als erledigt. Bei schwerem Steuerbetrug wird eine Strafverfolgung eingeleitet.</p>



### 3. Dominica

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p><b>Vorhanden</b></p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Automatic Exchange of Financial Account Information (Common Reporting Standard) Act No. 6 of 2019</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p><b>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</b></p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer «<i>temporary non-reciprocal jurisdiction</i>».</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das <i>Common Law</i> stellt zwar den Schutz der Privatsphäre sicher, die auch allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes mitumfasst; ein <i>Privacy and Data Protection Act</i> ist derzeit in Ausarbeitung).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Dominica diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>104 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Mai 2019).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p><b>Keine</b></p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p><b>Keine</b></p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p><b>Keine</b></p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Aufgrund der Verwüstungen des Hurrikans «Irma» im Herbst 2017 geriet die Einführung des AIA erheblich in Verzug. Dominica bekundet grosse Schwierigkeiten, Daten nach Massgabe der Vorgaben des Common Transmission System (CTS) der OECD zu übermitteln, weshalb bisher noch keine Informationen an Partnerstaaten geliefert werden konnten.</p> <p>Die nachträgliche Offenlegung von nicht deklarierten Vermögenswerten richtet sich nach dem ordentlichen Steuerverfahren, wonach die ausstehenden Steuern samt Zinsen nachzuzahlen sind und zusätzlich eine Strafsteuer von 10 Prozent der geschuldeten Steuer fällig wird. Ist das Fehlverhalten strafrechtlich relevant, wird auch eine Strafverfolgung eingeleitet (insb. bei schwerem Steuerbetrug).</p>

#### 4. Ghana

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p><b>Vorhanden</b></p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information Act, 2018 (Act 967)</i></p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p><b>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</b></p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer «<i>temporary non-reciprocal jurisdiction</i>».</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (Ghana verfügt mit dem <i>Data Protection Act [Act 843], 2012</i> über eine ausführliche Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten im öffentlichen und privaten Bereich).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Ghana diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>103 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Oktober 2019).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p><b>Keine</b></p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p><b>Keine</b></p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p><b>Keine</b></p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Seit 2017 erhalten die Ghana Revenue Authority (GRA) und das ghanaische Finanzministerium technische Hilfe und finanzielle Unterstützung von der Regierung des Vereinigten Königreichs, um den Standard umzusetzen. Die GRA arbeitet im Rahmen eines Unterstützungsprojekts des Global Forum an der Erfüllung der Anforderungen im Bereich der Einrichtung der IT- und Verwaltungsstrukturen und –ressourcen sowie an der Sicherstellung der Vertraulichkeit und der Datensicherheit. Diese Prozesse wurden jedoch als Folge der Covid-19-Krise beeinträchtigt, sodass derzeit nicht absehbar ist, wann die erneute Evaluation der Vertraulichkeit / Datensicherheit durch das Global Forum stattfinden wird.</p> <p>In Ghana lief eine Steueramnestie gestützt auf die Tax Amnesty Bill, 2017, wonach die Steuerpflichtigen keine Strafsteuern und Zinsen bezahlen mussten, wenn sie ihre steuerliche Vergangenheit bis zum 31. August 2018 regularisierten. Im Rahmen der Steueramnestie konnten 2018 39,8 Millionen Cedis (umgerechnet etwa 7,5 Millionen Franken) an zusätzlichen Steuern eingenommen werden.</p>

**5. Libanon**

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p><b>Vorhanden</b></p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Law no.55 vom 27. Oktober 2016 [Exchange of information for tax purposes]; Decree no.1022 vom 7. Juli 2017 [CRS Guidance].</i></p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p><b>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</b></p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer «<i>temporary non-reciprocal jurisdiction</i>».</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (Mit Ausnahme datenschutzrechtlich relevanter Bestimmungen in diversen Erlassen, die den Zugang zu den persönlichen Daten sowie deren Vertraulichkeit regeln, kennt der Libanon kein spezifisches Gesetz zum Schutz der persönlichen Daten).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach der Libanon diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p><b>Weitgehend angemessen</b></p> <p>86 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter fast alle Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (ausser Hong Kong; Stand Mai 2019).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p><b>Keine</b></p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p><b>Keine</b></p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p><b>Keine</b></p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Der Libanon ist derzeit mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert (Explosion im Beiruter Hafen im August 2020 und COVID 19-Krise), was die erforderlichen Reformen für die vollständige Umsetzung des AIA stark beeinträchtigt.</p> <p>Am 14. Mai 2018 hat der libanesischen Verfassungsrat eine Steueramnestie für verfassungswidrig erklärt. Die steuerliche Bereinigung von nicht deklarierten Vermögenswerten richtet sich somit nach dem ordentlichen Steuerverfahren, wonach zusätzlich zur ausstehenden Steuer eine Strafsteuer von 20 Prozent der effektiv geschuldeten Steuer fällig wird. Bei schwerem Steuerbetrug wird eine Strafverfolgung eingeleitet.</p>

**6. Macao**

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p><b>Vorhanden</b></p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Lei n.º5/2017 Regime jurídico da troca de informações em matéria fiscal; Ordem Executiva n.º211/2017 Norma Comum de Comunicação e os Procedimentos de Diligência Devida para Informações sobre Contas Financeiras</i></p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p><b>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</b></p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer «<i>temporary non-reciprocal jurisdiction</i>».</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (In Bezug auf den Schutz von persönlichen Daten verfügt Macao mit dem <i>Lei n.o 8/2005 da Protecção de Dados Pessoais</i> über eine ausführliche Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten im öffentlichen und privaten Bereich).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Macao diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>105 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter alle Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (mit Hong Kong besteht ein innerchinesisches Abkommen; Stand November 2020).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p><b>Keine</b></p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p><b>Keine</b></p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p><b>Keine</b></p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Der AIA mit dem Mutterland China und den autonomen Verwaltungsregionen wird gestützt auf ein innerchinesisches Abkommen umgesetzt.</p> <p>Macao kennt weder eine Steueramnestie noch ein spezifisches Programm zur Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit auf der Grundlage einer freiwilligen Offenlegung. Die Regularisierung von nicht deklarierten Vermögenswerten richtet sich nach dem ordentlichen Steuerverfahren, wonach die ausstehenden Steuern samt Zinsen nachzahlen sind und zusätzlich eine Strafsteuer fällig wird. Bei schwerem Steuerbetrug wird eine Strafverfolgung eingeleitet.</p>

**7. Pakistan**

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p><b>Vorhanden</b></p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Sections 107, 165B und 182 der Income Tax Ordinance, 2001 [Agreements for the Avoidance of Double Taxation and Prevention of Fiscal Evasion]</i> sowie <i>Pakistan's Federal Board of Revenue Guidance Note on Common Reporting Standard for Automatic Exchange of Financial Accounts Information</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>Die rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit wurden vom Expertenpanel des Global Forum als zufriedenstellend beurteilt.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (Derzeit gibt es in Pakistan keine spezifische Datenschutzgesetzgebung. Nur ein Gericht, das zur Rechtsprechung im Bereich des Umgangs mit Personendaten befugt ist, kann ein entsprechendes Urteil fällen oder Massnahmen anordnen).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Pakistan diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p><b>Angemessen</b></p> <p>108 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Mai 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p><b>Keine</b></p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p><b>Keine</b></p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p><b>Keine</b></p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Pakistan erhielt bei der Einführung des AIA technische Hilfe und finanzielle Unterstützung von der Regierung des Vereinigten Königreichs.</p> <p>Für die pakistanische Regierung ist die Umsetzung des AIA mit hohen Erwartungen verbunden, weil damit bisher im Ausland verstreckte Vermögenswerte aufgedeckt werden sollen. Trotz der politischen Brisanz dieses Themas hat sich die Situation beruhigt und in den Medien wird kaum noch über den AIA berichtet.</p> <p>Im Hinblick auf die Einführung des AIA hat die Regierung Pakistans im Rahmen einer Steuerreform im April 2018 die Durchführung einer einmaligen Steueramnestie bekanntgegeben. Steuerpflichtige mit unversteuerten Vermögenswerten und Einkommen aus in- und ausländischen Quellen erhielten die einmalige Chance, diese bis zum 30. Juni 2018 nachträglich offenzulegen, wobei sie nebst der fälligen Steuer zusätzlich eine Strafsteuer zu entrichten hatten (bis zu 5 Prozent der geschuldeten Steuer). Von weiteren Strafen wurde abgesehen.</p>

**8. Samoa**

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p><b>Vorhanden</b></p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Act 2017 No. 6 to amend the Tax Information Exchange Act 2012 to implement the obligations of Samoa under an agreement for the implementation of the Standard on Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters.</i></p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p><b>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</b></p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer «<i>temporary non-reciprocal jurisdiction</i>».</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das <i>Common Law</i> stellt zwar den Schutz der Privatsphäre sicher, die auch allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes mitumfasst).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Samoa diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p><b>Knapp angemessen</b></p> <p>74 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter jedoch nur wenige Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (nur Liechtenstein, Luxemburg und Vereinigtes Königreich; Stand März 2019).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p><b>Keine</b></p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p><b>Keine</b></p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p><b>Keine</b></p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Als kleiner Staat verfügt Samoa nicht über die erforderlichen Ressourcen, um die Anforderungen des Global Forum zeitnah umzusetzen.</p> <p>Samoa kennt kein spezifisches Programm für die freiwillige Offenlegung von nicht deklarierten Vermögenswerten. Aufgrund des geltenden Rechts müssen fehlbare Steuerpflichtige die fälligen Steuern und eine fallweise festgelegte Strafsteuer von bis zu 50 Prozent der geschuldeten Steuer bezahlen. Im Falle der freiwilligen nachträglichen Offenlegung reduziert sich die Strafsteuer, solange die Steuerbehörden die Unregelmässigkeiten nicht festgestellt haben oder keine Steuerprüfung eingeleitet wurde.</p>

**9. Vanuatu**

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p><b>Vorhanden</b></p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Tax Administration Act No. 37 of 2018; Tax Administration Regulation Order No. 154 of 2019.</i></p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p><b>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</b></p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer «temporary non-reciprocal jurisdiction».</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das Common Law stellt zwar den Schutz der Privatsphäre sicher, die auch allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes mitumfasst).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Vanuatu diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p><b>Weitgehend angemessen</b></p> <p>96 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter fast alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (ausser Hong Kong und Panama; Stand Juni 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p><b>Keine</b></p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p><b>Keine</b></p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p><b>Keine</b></p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Vanuatu hatte gegenüber dem Global Forum vorerst erklärt, den AIA in ständig nichtreziproker Weise umsetzen zu wollen. Inzwischen hat Vanuatu diese Position jedoch revidiert, worauf das Global Forum die für eine reziproke Teilnahme am AIA erforderlichen Evaluationen vorgenommen hat. Vanuatu erfüllt jedoch die Vorgaben im Bereich der Vertraulichkeit/Datensicherheit derzeit nicht und muss entsprechend nachbessern. Demgemäss hat Vanuatu nunmehr den Status eines temporär nichtreziproken Partnerstaates.</p> <p>In Vanuatu werden derzeit keine Einkommens-, Vermögens- und Gewinnsteuern erhoben, sodass es keiner Möglichkeiten zur Regularisierung von bisher nicht deklarierten Vermögenswerten bedarf.</p> <p>Vanuatu ist auf der «EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke» aufgeführt, weil das Rating des Global Forum für die Prüfung des Informationsaustauschs auf Ersuchen ungenügend war. Vanuatu ermögliche die Errichtung von Offshore-Strukturen und -Vereinbarungen, die darauf abzielten, Gewinne ohne wirkliche wirtschaftliche Substanz anzuziehen. Diese Probleme seien immer noch nicht gelöst.</p>

